

**ab 2021**

**MEILENSTEINE auf dem Weg zur**

100% zero emission village Verbandsgemeinde Weilerbach



VERBANDSGEMEINDE  
WEILERBACH

Empfänger:

Verbandsgemeinde Weilerbach

Fachbereich 3.5 Energiebüro

Rummelstr. 15

67685 Weilerbach

**NEUBAU**, Bewerbung um ein Preisgeld

**1. Antragsteller\*in**

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Bankverbindung (IBAN)	
Email	

**2. Neubaustandort**

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Baubeginn	
Wohn-/Nutzfläche in m <sup>2</sup>	
Anzahl der Eigentümer*innen	
ggf. Wohneinheiten	
Das Gebäude ist	<input type="checkbox"/> selbst genutzt <input type="checkbox"/> teilweise vermietet <input type="checkbox"/> vollständig vermietet

**3. ggf. Sachverständige\*r BAFA / KfW (Energieberater\*in, Architekt\*in, Ingenieur\*in)**

Firma,	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer.	
PLZ, Ort	
Telefon / Fax	
Email	

Von der Verbandsgemeinde Weilerbach auszufüllen

Aktenzeichen

Eingangsstempel:

**Folgende Maßnahmen sind geplant (Zutreffendes bitte ankreuzen):**

Das Gebäude ist ein **KfW-Effizienzhaus / Passivhaus 40** 6 Punkte

Folgende **öffentliche Fördermittel** werden hierbei in Anspruch genommen (bitte ankreuzen):

- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)  
([https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente\\_Gebaeude/effiziente\\_gebaeude\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/effiziente_gebaeude_node.html))
- KfW-Darlehen im Programm 261 / 262 ([www.kfw.de/261](http://www.kfw.de/261)) oder 263 ([www.kfw.de/263](http://www.kfw.de/263))
- KfW-Zuschuss im Programm 461 ([www.kfw.de/461](http://www.kfw.de/461)) oder 463 ([www.kfw.de/463](http://www.kfw.de/463))

Das Gebäude erfüllt die Kriterien der **Nachhaltigkeitsklasse**. 1 Punkt

Es sind am Neubau **weitere Maßnahmen zur Treibhausgas-Minderung** geplant, z.B. regenerative Heizsysteme, Eigenerzeugung erneuerbarer Energien etc. siehe unten

Bitte zusätzlich das **Antragsformular „Bestand“ als Anlage** beifügen und dort die entsprechenden Maßnahmen kennzeichnen. Die Anzahl der Punkte für die jeweilige Maßnahme finden Sie ebenfalls dort vermerkt.

<b>Summe Punkte</b>	<b>Punkte</b>
---------------------	---------------

***Einverständniserklärung***

Der\*die Antragsteller\*in erklärt, dass die Maßnahmen **innerhalb von 12 Monaten** nach Antragstellung durchgeführt werden und er\*sie die „Richtlinie zur Vergabe der Preisgelder“ gelesen hat und einhält. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Fördermitteln wird seitens der Verbandsgemeinde Weilerbach akzeptiert.

Es wird bestätigt, dass alle Angaben vollständig und richtig sind. Der Stichtag für die Einreichung ist der **31. Dezember**. Mit der Berichterstattung in den Medien über die eingereichten Projekte erklären sich die Antragsteller\*innen einverstanden.

Datum, Ort

Unterschrift des\*der Antragsteller\*in

**Als Verwendungsnachweis sind in Kopie nachzureichen:**

***Neubau KfW-Effizienzhaus 40:***

- Fotos von allen Seiten nach Fertigstellung
- Blower-Door-Test
- entweder BAFA-Zuwendungsbescheid
- oder KfW-Bewilligungsbescheid und Bestätigung nach Durchführung

***Neubau KfW-Passivhaus 40:***

- vollständige Nachweise KfW-Effizienzhaus 40 (siehe oben)
- Berechnung nach Passivhausprojektierungspaket (PHPP)

***Nachhaltigkeitsklasse***

- Qualitätssiegel nachhaltiges Gebäude

## ***Fahrplan für die Beantragung:***

### ***1. Teilnahme an einer kostenlosen Neubau-Energieberatung!***

So früh wie möglich! Am besten vor dem Grundstückskauf, und vor Vertragsabschluss mit Architekt oder Baufirma! Termine gibt es im Energiebüro der Verbandsgemeinde Weilerbach unter der Telefonnummer 06374/ 922-275 oder unter [energiewende@vg-weilerbach.de](mailto:energiewende@vg-weilerbach.de).

### ***2. Besuchen Sie Effizienzhäuser / Passivhäuser, bevor Sie bauen!***

Nur wenn sie mit allen Sinnen erlebt haben, wie es sich in einem Passivhaus wohnt, können Sie sich wissend für ihr Eigenheim entscheiden. Nutzen Sie die Chance: <https://passivehouse-database.org>

### ***3. Effizienzhaus-/Passivhaus-Architekt\*in suchen!***

Fragen Sie ihre\*n Architekt\*in oder Fertighausfirma frühzeitig nach den energetischen Werten (ht' und Qp")! Alle Förderungen hängen davon ab. Wir sind Ihnen gerne bei Gesprächen mit Architekt\*innen oder Fertighaushersteller\*innen behilflich!

### ***4. Auszüge aus der Richtlinie zur Vergabe der Preisgelder:***

#### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigte sind Eigentümer\*innen (natürliche sowie juristische Personen, Gesellschaften, Genossenschaften und Gewerbebetriebe) von selbstgenutzten Wohnungen und Gebäuden, für die das Gebäudeenergiegesetz (GEG) gilt, sowie Freiflächen. Diese müssen in der **Verbandsgemeinde Weilerbach** liegen (Ortsgemeinden Erzenhausen, Eulenbis, Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach). Ebenso antragsberechtigt sind nach sonst gleichlautender Definition Eigentümer\*innen vermieteter und nicht selbstgenutzter Gebäude. Für diese bezieht sich die entsprechende Bepunktung auf das Gebäude, nicht auf die einzelne Wohneinheit.

#### **Art und Umfang der Vergabe der Preisgelder**

Die Preisgelder werden nach einem Punktesystem vergeben. Die Preisgeldsumme, die jährlich zur Verfügung gestellt wird beträgt maximal 30.000 Euro. Pro Punkt werden maximal 250 Euro ausbezahlt.

Die Gesamtpunktezahl ergibt sich aus den einzelnen Anträgen. Die Preisgeldsumme wird durch die Gesamtpunktezahl aller bewilligungsfähigen Anträge geteilt. Die Ausschüttung der Preisgelder findet einmal jährlich statt.

Der jeweilige Stichtag für die Einreichung der vollständigen Nachweise ist der **31. Dezember**.

#### **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Bewilligende Behörde ist die Verbandsgemeinde Weilerbach, Fachbereich 3.5 - Energiebüro.

Anträge auf Gewährung des Zuschusses sind an die Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 3.5 - Energiebüro, Rummelstr. 15, 67685 Weilerbach zu richten. Entsprechende Formulare sind dort anzufordern oder aber über das Internet unter <https://www.weilerbach.de/energiebuero/meilensteinprogramm/> abzurufen.

Ein Anspruch der Antragsteller\*innen auf Gewährung des Preisgeldes besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

**Die Verwendungsnachweise müssen spätestens bis zum Stichtag vollständig eingereicht werden.** Sollte dies nicht möglich sein, muss **im Vorfeld** bei der bewilligenden Behörde ein formloser **schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung** gestellt werden. Die\*der Zuwendungsempfänger\*in garantiert, dass das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt wurde.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Fördermitteln, beispielsweise dem Solar-Speicher-Programm des Landes Rheinland-Pfalz, wird seitens der Bewilligungsbehörde akzeptiert. Der Zuschuss als auch die Summe der öffentlichen Mittel dürfen die Aufwendungen nicht übersteigen. Die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln und steuerliche Belange muss der\*die Antragsteller\*in prüfen.

Den Vertreter\*innen der Bewilligungsbehörde ist auf Nachfrage Zutritt zum Gebäude zur Überprüfung der Maßnahmen zu gewähren. Die Daten können zur Auswertung der Maßnahmen im Rahmen einer Begleitforschung an beauftragte Forschungsinstitute in anonymisierter Form weitergegeben werden. Zur Erfassung der tatsächlich eingesparten Energie sind auf Anfrage die Heizkostenabrechnungen nach Umsetzung der Maßnahme vorzulegen. Mit der Berichterstattung in den Medien über die eingereichten Projekte erklären sich die Antragsteller\*innen einverstanden.

## ***5. Fördervoraussetzungen***

**Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.**

Für die Beantragung eines KfW-Programms ist die Unterschrift einer\*eines Sachverständigen erforderlich.

### **Neubauten**

Die\*der Antragsteller\*in muss einen Antrag auf Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) über das BAFA oder im Programm 261, 262, 263, 461 oder 463 der KfW gestellt und die Bewilligung des Zuschusses spätestens am Stichtag der Einreichung der Nachweise erhalten haben. Die Antragsstellung kann vorab erfolgen.

Fördervoraussetzung für ein **Effizienzhaus / Passivhaus 40** ist der Nachweis eines Primärenergiekennwertes nach Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020), der die Anforderungen eines entsprechenden Referenzgebäudes um mindestens 60 % unterschreitet. Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust HT den Höchstwert des entsprechenden Referenzgebäudes um mindestens 55 % unterschreiten.

Für Passivhäuser ist zusätzlich ein Energiekennwert Heizwärme nach gültigem Passivhaus-Projektierungspaket (PhPP) von höchstens 15 kWh/m<sup>2</sup> im Jahr nachzuweisen.